

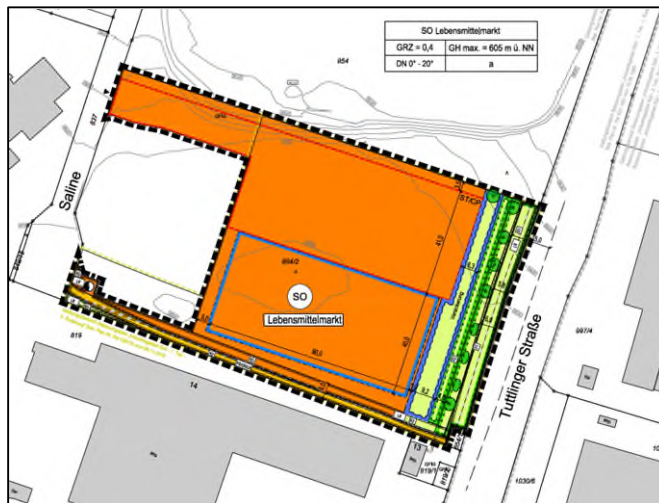
„Industriegebiet Süd- 1. Teil -4. Änderung“

Beb.-Plan Nr. Rw 339/21
in Rottweil

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Industriegebiet Süd – 1. Teil – 4. Änderung“ Rw 339/21 in der Fassung vom 02.08.2021 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02.08.2021 nach § 74 LBO i. V. m § 4 GemO als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Lage des Plangebietes: Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Rottweil, westlich der Tuttlinger Straße und umfasst einen Teil des Flurstücks 854/2 mit einer Fläche von 1,16 ha. Es wird im Osten von der Tuttlinger Straße, im Westen von der Straße Saline und im Norden und Süden vom bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist dem Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Inkrafttreten: Der Bebauungsplan „Industriegebiet Süd – 1. Teil – 4. Änderung“ Rw 339/21 und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile und Beifügungen: Der Bebauungsplan „Industriegebiet Süd – 1. Teil – 4. Änderung“ Rw 339/21 besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 02.08.2021) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 02.08.2021) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 02.08.2021). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 02.08.2021), der Umweltbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Fassung vom 02.08.2021) und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (Fassung vom 02.08.2021).

Einsichtnahme: Der Bebauungsplan „Industriegebiet Süd – 1. Teil – 4. Änderung“ Rw 339/21 sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort beim Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rottweil, www.rottw Weil.de unter dem Pfad:

www.rottw Weil.de/de/Wirtschaft+Bauen/Stadtentwicklung/Bebauungsplaene eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Sollte der Publikumsverkehrs in den Rathäusern der Stadt Rottweil infolge der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt werden, ist die Einsichtnahme der Satzung nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der Servicezeiten im Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung unter der Tel.-Nr. 0741/494-346 möglich.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in den § 39 BauGB (Vertrauensschaden) und § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzung) und § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften: Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottweil unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rottweil, 13. Dezember 2021

gez. Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

Sprechzeiten des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt

Rottweil:

vormittags:	Montag bis Freitag	8:30	-	11:30 Uhr
nachmittags:	Montag bis Mittwoch	14:00	-	16:00 Uhr
	Donnerstag	14:00	-	18:00 Uhr